

Finanzleitlinie des Landkreises Ebersberg

Entwurf der AG Finanzleitlinie und
Investitionen Sitzung 15.09.2022



Inhaltsverzeichnis

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1. Präambel | 3 |
| 2. Zweck und Ziele der Finanzleitlinie | 4 |
| 3. Investitionen | 4 |
| 3.1 Warteliste | 4 |
| 3.2 Voraussetzungen für Umsetzungsbeschluss | 5 |
| 3.3 Folgekosten von Investitionen..... | 5 |
| 3.4 Direkte Beteiligung der Gemeinden an Baumaßnahmen | 5 |
| 4. Kredite | 6 |
| 4.1 Regeln zur Kreditaufnahme..... | 6 |
| 4.2 Steuerung der Zinslast | 6 |
| 5. Umgang mit Liquiditätsengpässen | 7 |
| 6. Schulden | 7 |
| 6.1 Warnindikator Schuldenabbau | 7 |
| 6.2 Warnindikator Schuldenstand | 7 |
| 6.3 Warnindikator Liquidität..... | 8 |
| 6.4 Warnindikator Ergebnisüberschuss..... | 9 |
| 6.5 Warnindikator Eigenfinanzierungsanteil | 10 |
| 7. Berichtswesen | 10 |
| 8. Inkrafttreten | 11 |

1. Präambel

Art. 51 der Landkreisordnung regelt die Aufgaben der Landkreise im eigenen Wirkungskreis. In den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit sind Landkreise verpflichtet, die dort geregelten Aufgaben zu erfüllen. Übersteigt eine Pflichtaufgabe die Leistungsfähigkeit des Landkreises, so ist diese Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen. Dies wird auch so gehandhabt (z.B. Rettungszweckverband, Tierkörperbeseitigungszweckverband, Schulzweckverband, Zweckvereinbarungen).

Im übertragenen Wirkungskreis (Art. 53 LKrO) handelt das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde nach den gegebenen Einzelgesetzen.

Nach Berechnungen des Bayerischen Innovationsrings erfüllt ein Landratsamt 60 % Staatsaufgaben und 40 % Landkreisaufgaben.

Die Finanzleitlinie wurde ursprünglich als Richtlinie erstmals in der Sitzung des Kreistages am 17.12.2007 vor dem Hintergrund der steigenden Verschuldung verabschiedet. Als Ziel wurde eine Verschuldungsgrenze von 50 Mio € festgehalten, andernfalls sollte eine Grundsatzdiskussion des Kreistags geführt werden.

Zu dieser Grundsatzdiskussion kam es in der Sitzung des Kreistages am 20.10.2008 vor der drohenden weiteren Verschuldung, die bis zu einer Höhe von 78 Mio € aufgezeigt wurde. Daraufhin hat der Kreistag beschlossen, jährlich in der Oktobersitzung vor der Haushaltsverabschiedung eine sogenannte **Warteliste** zu verabschieden. Die Investitionen dieser Warteliste sind nicht in der Haushalts- und Finanzplanung des jährlichen Kreishaushalts enthalten.

Zweck der Warteliste ist es, einen vorausschauenden Überblick (über die Finanzplanung hinaus) über künftige Investitionsmaßnahmen zu haben, um so die Zielsetzung der Leitlinie, künftig keine Nettoneuverschuldung mehr aufzubauen, einhalten zu können.

2. Zweck und Ziele der Finanzleitlinie

Zweck der Finanzleitlinie ist die fachliche Unterstützung zur Entscheidungsfindung für einen soliden und transparenten Haushalt des Landkreises.

Die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises ist sicherzustellen, **eine Überschuldung ist zu vermeiden** und dabei sind die Interessen der Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises bestmöglich zu berücksichtigen.

Ziel des Schuldenmanagements ist es, den durchschnittlichen Zinssatz des Schuldenportfolios zu begrenzen und nachhaltig zu senken.

Hierzu hat der Kreistag eine Dienstanweisung für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erlassen.

3. Investitionen

3.1 Warteliste

(das ist der vorletzte Absatz aus der überarbeiteten Präambel)

Die Warteliste wird in der Form aktuell gehalten, dass die Fachausschüsse Investitionen über 200.000 Euro für die Warteliste vorschlagen, dies kann unterjährig jederzeit erfolgen. Der Kreistag entscheidet jährlich in seiner Oktobersitzung, welche Investitionen über 200.000 Euro dann in die Haushalts- und Finanzplanung aufgenommen werden. Das Verfahren gilt für alle neuen Investitionsprojekte, nicht für laufende Projekte, deren Realisierung sich über Jahre erstreckt und wofür deshalb entsprechende Fortschreibungsansätze zu veranschlagen sind.

3.2 Voraussetzungen für Umsetzungsbeschluss

(das ist der zweite Absatz aus dem ehem. Punkt 4)

Baumaßnahmen dürfen erst im Haushalt veranschlagt werden, wenn Bauunterlagen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung im Einzelnen ersichtlich sind (Machbarkeitsstudie).

Den Beratungen der Kreisgremien sind

1. Angaben über die Kostenbeteiligung Dritter (insb. Zuschüsse),
2. ein Zeitplan der voraussichtlich jährlich abfließenden Haushaltsmittel und
3. eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (**Folgekosten**) beizufügen.

3.3 Folgekosten von Investitionen

(ehem. Punkt 4)

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Von erheblicher finanzieller Bedeutung ist eine Investition gem. § 29 Abs. 3 GeschO-KT ab einer Investitionssumme von mehr als 3 Mio Euro.

3.4 Direkte Beteiligung der Gemeinden an Baumaßnahmen

(ehem. Punkt 6)

An Baumaßnahmen an Liegenschaften (insb. Sporthallen des Landkreises), die nicht dem Zweck des Sachaufwandsträgers dienen, haben sich die Gemeinden entsprechend zu beteiligen. Andernfalls wird der nicht dem Zweck des Sachaufwandsträgers dienende Teil der Baumaßnahme nicht ausgeführt.

4. Kredite

4.1 Regeln zur Kreditaufnahme

(ehem. Punkt 9)

Kredite werden höchstens mit einer Laufzeit von 20 Jahren aufgenommen. Sie werden im Ablauf der Laufzeit gleichmäßig und vollständig getilgt. Sondertilgungen sind zulässig. Kredite mit endfälliger Tilgung und /oder Zinszahlung sind unzulässig.

4.2 Steuerung der Zinslast

(ehem. Punkt 7.1)

Zur risikoadäquaten Minimierung der Zinslast in den einzelnen Zinsszenarien werden anschließend geeignete, strategische Maßnahmen getroffen. Grundlage ist die vom Kreistag am 22.12.2015 verabschiedete Dienstanweisung für den Einsatz von derivaten Finanzinstrumenten.

Zur Messung der Zinslast werden folgende Kriterien herangezogen:

Aufgabe der Politik

Aufgabe Schuldenmanagement



Durchschnittlicher Darlehensbestand
Im Jahr 20xx in €

X

Durchschnittlicher Zinssatz in Prozent

=

Zinslast des Landkreises
in €



Entspricht xx Punkte
Kreisumlage

5. Umgang mit Liquiditätsengpässen

(ehem. Punkt 8)

Grundsätzlich wird im Falle von Liquiditätsengpässen beim Landkreishaushalt zunächst verfügbare Liquidität der Kommunalen Abfallwirtschaft eingesetzt, solange diese Gelder dort nicht benötigt werden. In Anspruch genommene Liquidität wird in den Gebührenhaushalt verzinst.

6. Schulden

(ehem. Punkt 3)

Der Kreistag hat sich 5 Kriterien gegeben, die zweimal im Jahr geprüft werden.

6.1 Warnindikator Schuldenabbau

(ehem. Punkt 3.1)

Der Kreistag richtet seine Entscheidungen daran aus, die Verschuldung des Landkreises bis 2040 soweit zu reduzieren, dass sie bis dahin höchstens 20 % des Gesamtbetrags der Aufwendungen der Haushaltssatzung des jeweiligen Planjahres beträgt.

Ergebnis der Arbeitsgruppe:

Die Frist für den Schuldenabbau wurde auf 2040 angehoben.

6.2 Warnindikator Schuldenstand

(ehem. Punkt 3.2)

Der Schuldenstand darf 60 % des Gesamtbetrages der jährlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts nicht überschreiten.

Ergebnis der Arbeitsgruppe:

Der Schuldenstand darf nur noch 60 % anstatt der 65 % der jährlichen Aufwendungen betragen. Damit wird dem Maastrichtvertrag gefolgt, der für den Staatssektor der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten den Schuldenstand von 60% des BIP festlegt.

6.3 Warnindikator Liquidität

(NEU)

Die Höhe der Netto-Abschreibungen muss mindestens der Höhe der Tilgungen entsprechen.

Ergebnis der Arbeitsgruppe:

Der Warnindikator Liquiditätsüberschuss wird neu eingefügt. Dadurch wird der Warnindikator Schuldendienst verzichtbar, da ordentliche Tilgungen und Sondertilgungen unter dem Warnindikator Liquiditätsüberschuss ausgewiesen werden. Der Warnindikator Schuldendienst sowie der einzelne Bezug zur Kreisumlage bringt für die Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises keine zusätzliche Erkenntnis.

Erläuterung zu den Wechselwirkungen Abschreibung – Tilgung – Kreisumlage:

Die Nettoabschreibung ist eine gegebene, unveränderbare Größe die sich nach der Aktivierung einer Investition automatisch in der Ergebnisrechnung abbildet. Vor der Aktivierung ist es eine Anlage im Bau ohne Auswirkung auf die Abschreibung. „Netto“ deshalb, weil viele Investitionen bezuschusst werden und auch die Zuschüsse abgeschrieben werden, was einen Ertrag in der Ergebnisrechnung bedeutet. „Netto“ ist also Abschreibungsaufwand minus Abschreibungsertrag.

Auch die Tilgung ist eine gegebene, unveränderbare Größe, die sich aus den Krediten und der Laufzeit ergibt. Die Laufzeit eines Kredites kann politisch beeinflusst werden. Der KSA hat in seiner Sitzung am 25.4.2022 die Laufzeit mit 20 Jahren bestätigt und einen entsprechenden Antrag von ödp/die Linken gegen 1 Stimme abgelehnt.

Zusammenhang mit der Kreisumlage:

Die Nettoabschreibung ist kreisumlagenrelevant, weil sie als Aufwand dargestellt wird. Die Nettoabschreibung ist nicht zahlungsrelevant, es ist ein „Buchposten“ der den Kassenbestand nicht beeinflusst, es fließt kein Geld.

Dagegen ist die Tilgung zahlungsrelevant, sie fließt liquide ab und reduziert den Kassenbestand. Die Tilgung ist aber nicht Teil der Ergebnisrechnung, sie wird also nicht über die Kreisumlage finanziert.

Beispiele zur Verdeutlichung:

Beispiel 1: Nettoabschreibung 5 Mio € - Tilgung 4 Mio € - die Kreisumlage erwirtschaftet 1 Mio € zusätzlich für Investitionen

Beispiel 2: Nettoabschreibung 5 Mio € - Tilgung 6 Mio € - die Kreisumlage ist um 1 Mio zu niedrig mit der Folge, dass der Kassenbestand um 1 Mio € sinkt.

6.4 Warnindikator Ergebnisüberschuss

(ehem. Punkt 3.2)

Es werden grundsätzlich alle Möglichkeiten des Ergebnishaushalts, die Erträge zu steigern und die Aufwendungen zu reduzieren, ausgeschöpft.

Alle Instrumente des Controllings, vor allem unter Einbeziehung von Leistungsvergleichen sind intensiv zu nutzen. Dadurch wird eine sparsame Bewirtschaftung des Kreishaushalts sichergestellt.

Sobald der Warnindikator Liquiditätsüberschuss einen Fehlbetrag ausweist, muss der Ergebnisüberschuss um diesen Fehlbetrag erhöht werden, damit die geplanten Investitionen sowie die Tilgungen finanzierbar sind.

Bei der Ermittlung des Ergebnisüberschusses im Sinne dieses Warnindikators bleiben folgende Faktoren außer Acht:

- Positive Ergebnisse aus der Zinssteuerung
- Gewerbesteuererinnahme
- Hebung stiller Reserven aus der Veräußerung von Grundstücken (ohne Vorbehaltsflächen Kreisklinik).

Das so bereinigte Jahresergebnis gleicht mindestens den Liquiditätsfehlbetrag (vom Warnindikator Liquiditätsüberschuss) und den Eigenfinanzierungsanteil für die Investitionen.

Ergebnis der Arbeitsgruppe:

Der Warnindikator Ergebnisüberschuss wird um den Liquiditätsüberschuss/ - fehlbetrag und dem Eigenfinanzierungsanteil für Investitionen ergänzt, um beurteilen zu können, ob die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises gewährleistet ist.

6.5 Warnindikator Eigenfinanzierungsanteil

(ehem. Punkt 3.5)

Die Gesamtsumme der Investitionen pro Jahr muss mindestens zu 25% aus Eigenmitteln finanziert werden. Die einzelne Investition kann davon abweichen.

Jede Investition über 200.000 Euro muss zwingend einen Finanzierungsvorschlag enthalten.

Ergebnis der Arbeitsgruppe:

Warnindikator bleibt an sich bestehen. Die Formulierung wurde nur „umgedreht“, weil er auch so berechnet wird!

7. Berichtswesen

(ehem. Punkt 7.2)

Zweimal jährlich (im April und im Oktober) wird dem Kreis- und Strategieausschuss über die Entwicklung der Verschuldung (Kreditportfolio mit Zinssatz, Zinsbindung, Vertragslaufzeit und Restschuld) im Rahmen der Berichterstattung über den Einsatz der derivativen Zinssicherungsinstrumente berichtet. Dabei sind auch die Schulden anzugeben, die gegenüber Partnern aus PPP-Modellen bestehen. Die Warnindikatoren der Finanzleitlinie werden abgeprüft.

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Warnindikatoren auch im Rahmen der Haushaltsverabschiedung im Dezember eingegangen.

Im Vorbericht des Haushalts werden die Warnindikatoren ebenfalls bewertet.

8. Inkrafttreten

Die Finanzleitlinie tritt zum X.XX.XXXX in Kraft.

Ebersberg, den _____

Landkreis Ebersberg

Robert Niedergesäß

Landrat